

Richtlinie „Klimafreundlich leben“

Zuwendungen für Vorhaben zur Förderung von energie- und ressourcensuffizienten Lebensstilen im Großraum Braunschweig

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Der Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Umsetzung von Vorhaben zur Förderung suffizienter Lebensweisen und Alltagspraktiken im Verbandsgebiet. Gemeint sind hiermit Praktiken, die zu einer Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs und/oder der Treibhausgasemissionen beitragen.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Regionalverband nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Der Regionalverband verfolgt mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz das Ziel, bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 95 % und den Endenergieverbrauch um 50 % gegenüber 1990 zu senken. Viele zivilgesellschaftliche Initiativen leisten durch ihr Engagement einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Mit dieser Förderrichtlinie sollen insbesondere Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die zur Verbreitung energiesparender und suffizienter Praktiken beitragen.
- 2.2. Zuwendungsfähig sind im Einzelnen:
 - Maßnahmen, die die Umsetzung von klimafreundlichen Alltagshandlungen vereinfachen oder befördern, z.B. Konsumverringerung durch den Verleih, die gemeinschaftliche Nutzung oder Weitergabe von Gebrauchsgegenständen
 - Maßnahmen, die Kompetenzen für eine klimafreundliche und/oder energiereduzierte Lebens- und Wirtschaftsweise vermitteln, z.B. Workshops oder Anleitungen
 - Organisatorische und kommunikative Maßnahmen, die zu einer direkten Reduktion des Energieverbrauches und/oder der Treibhausgasemissionen beitragen, z.B. nachbarschaftliche Energiespartnetzwerke
 - Innovative Ansätze, die zu den genannten Zielen beitragen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können an Kommunen, eingetragene Vereine, gemeinnützige Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie Privatpersonen im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig durchgeführt werden oder als Zielgruppe die Bevölkerung vor Ort haben. Weiterhin sind ausschließlich Projekte und Maßnahmen zuwendungsfähig, die nicht nur Einzelpersonen zugutekommen.
- 4.2. Unbeschadet der sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Der Antragsteller muss in der Lage sein, seinen angegebenen Eigenanteil zu finanzieren und das Projekt zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und abzurechnen.
 - Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die nicht vor Zugang des Zuwendungsbescheids begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss und gegebenenfalls zur Rückforderung der Zuwendung.
 - Die vom Regionalverband gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von zwei Jahren.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie werden ausschließlich Projektförderungen gewährt, keine institutionellen Förderungen. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für ein sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt. Sie muss in dem Kalenderjahr, in dem sie beantragt wird, in Anspruch genommen werden.

5.2. Höhe und Umfang der Förderung

- Förderquote
Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Für eingetragene Vereine und Privatpersonen ist eine maximale Förderquote von 95 Prozent der gesamten Projektkosten vorgesehen. Mindestens 5 Prozent der Kosten müssen durch Eigenmittel aufgebracht werden. Für Kommunen, gemeinnützige Unternehmen, Religionsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen ist eine maximale Förderquote von 80 Prozent der gesamten Projektkosten vorgesehen. Mindestens 20 Prozent der Kosten müssen durch Eigenmittel aufgebracht werden. Die beantragte Förderquote muss im Antrag angegeben werden.
- Förderhöhe
Die maximale Förderhöhe pro Antrag beträgt 10.000,00 Euro, die minimale Förderhöhe 200,00 Euro. Projekte mit einer Zuwendungshöhe ab 200,00 Euro und bis zu 500,00 Euro können ganzjährig beantragt werden. Projekte mit einer Zuwendungshöhe über 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro können jeweils zu einem Stichtag pro Jahr beantragt werden. Der Stichtag wird jeweils auf www.regionalverband-braunschweig.de/klimafreund bekannt gegeben (weitere Hinweise zur Antragstellung siehe Ziffer 7).

5.3. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen:

Kosten für Dienstleistungen, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind, z.B.

Honorarkosten für Vorträge, Vergabe externer Druckaufträge

Kosten für die Beschaffung von Gebrauchsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind

Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Aufzählung der vorstehend aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend. Die Zuwendungsfähigkeit weiterer geplanter Ausgaben ist ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu klären.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- laufende Kosten des Zuwendungsempfängers
- Kosten für die Beschaffung oder Installation von Anlagen zur Energieerzeugung
- Kosten für bauliche Maßnahmen im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung

Bei allen beantragten Ausgaben ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies bezieht sich z.B. auf klimafreundliche Mobilität und Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung von Gegenständen und Vergabe von Aufträgen. Hinweise auf geeignete Nachhaltigkeitskriterien für viele Produktgruppen finden sich u.a. in der Datenbank des Umweltbundesamtes: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien>

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, schriftlich mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben ergeben, zum Beispiel

- wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- wenn die Fördermittel nicht benötigt werden,
- wenn die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ihre/seine Tätigkeit einstellt,
- wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

- wenn das Projekt voraussichtlich nicht innerhalb des bewilligten Zeitraums umgesetzt werden kann.
- 6.2. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit,
- das Projekt auf der Online-Plattform www.suniversum.de einzutragen, sowie
 - bei Veröffentlichungen (z.B. bei Webseiten, Pressemitteilungen, Broschüren/Flyern etc.) in geeigneter Form und unter Verwendung des entsprechenden Logos (wird zur Verfügung gestellt) auf die Förderung durch den Regionalverband hinzuweisen,
 - dem Regionalverband Informationen (Textbausteine, ggfs. Bilder) für die Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt zur Verfügung zu stellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.2. Alle Anträge werden schriftlich an – Regionalverband Großraum Braunschweig, Sachgebiet Klimaschutz, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig – gestellt.

Einzureichen sind:

- Das je nach der Höhe der beantragten Zuwendung anzuwendende vollständig ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Zuwendung – Richtlinie Klimafreundlich leben“ inkl. Informationen zum Antragsteller, einer Beschreibung des Vorhabens und eines Kosten- und Finanzierungsplans
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz
- Erklärung nach § 264 Strafgesetzbuch
- Erklärung, dass einer Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung zugestimmt wird
- vollständige Unterschriften des Antragstellers oder der Antragstellerin bzw. einer vertretungsberechtigten Person

Der Regionalverband kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

- 7.3. Die Antragstellung erfolgt je nach beantragter Summe:
- **Summen zwischen 200,00 Euro – 500,00 Euro:** Zuwendungen mit einer Höhe zwischen 200 bis 500 Euro können ganzjährig beantragt werden. Für Zuwendungen in dieser Höhe sind pro Jahr insgesamt 5.000,00 Euro verfügbar. Pro Antragsteller und Jahr können maximal vier Anträge eingereicht werden.

- **Summen ab 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro:** Zuwendungen mit einer Höhe von über 500,00 Euro können jeweils zu einem bestimmten Stichtag pro Jahr beantragt werden. Der Stichtag wird jeweils mindestens 60 Tage vor der Frist zu Einreichung der Anträge auf www.regionalverband-braunschweig.de/klimafreund/ bekannt gegeben. Hierfür sind pro Jahr 45.000,00 Euro verfügbar. Pro Antrag können maximal 10.000,00 Euro beantragt werden.

Die Obergrenze von 10.000,00 Euro pro Antrag kann in besonderen Fällen angehoben werden, insofern folgende Kriterien erfüllt sind: 1. Das im Antrag beschriebene Projekt zeichnet sich durch einen besonders großen Innovationsgrad aus. 2. Es sind ausreichend Fördermittel vorhanden, um allen Anträgen, die im jeweiligen Förderzeitraum eingereicht und gemäß Ziffer 8.1 und 8.2 prinzipiell als förderfähig eingestuft wurden, eine Zuwendung zu gewähren.

8. Bewilligungsverfahren

8.1. Bewertungskriterien für Summen zwischen 200,00 – 500,00 Euro

Anträge mit einer beantragten Zuwendung in Höhe von 200,00 – 500,00 Euro werden auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Ausschlaggebend sind dabei die in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen und sonstigen Zuwendungsbestimmungen:

- Ist mindestens einer der in Ziffer 2 genannten Förderzwecke anwendbar?
- Wird das Projekt im Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig durchgeführt oder hat die Bevölkerung vor Ort als Zielgruppe?
- Kommt das Projekt nicht nur Einzelpersonen zugute, sondern ist prinzipiell öffentlich zugänglich?
- Wurden alle geforderten Dokumente und Nachweise vollständig eingereicht?

8.2. Bewertungskriterien für Summen ab 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro

Anträge mit einer beantragten Zuwendung ab 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro werden analog zu Ziffer 8.1. auf ihre prinzipielle Förderfähigkeit geprüft.

Sofern das Gesamtvolumen der eingehenden Anträge auf Zuwendung den jeweiligen Haushaltsansatz übersteigt, behält sich der Regionalverband als Zuwendungsgeber vor, die eingegangenen Anträge zusätzlich hinsichtlich der zu erwartenden Zielerreichung zu gewichten und die Fördermittel in der Reihenfolge der Gewichtung zuzuteilen.

Als Kriterien für die Auswahl zu fördernder Projekte werden folgende Fragen betrachtet:

- *Grad der Aktivierung:* Wie direkt und konkret kann die gewünschte Verhaltensänderung bei der Zielgruppe beeinflusst werden?
- *Reichweite:* Wie viele Personen können voraussichtlich innerhalb des Projektzeitraums von max. 1 Jahr erreicht werden?
- *Ansprache neuer Zielgruppen:* Werden neue Zielgruppen (ggü. den üblicherweise vom Antragsteller erreichten Zielgruppen) angesprochen und gibt es eine Kommunikationsstrategie zu deren Ansprache?
- *Langfristigkeit:* Wie sehr kann das Projekt dauerhaft verankert bzw. verstetigt werden?

- *Angemessenheit*: In welchem Verhältnis stehen die Kosten zum zu erwartenden Nutzen des Projektes?

8.3. Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die Bestimmungen dieser Zuwendungsrichtlinie und die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ bzw. die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

8.4. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Nur für zuwendungsfähige Ausgaben, die in diesem Zeitraum entstanden sind, wird eine Zuwendung gewährt. Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist der Regionalverband unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen vorzulegen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre aufzubewahren und dem Regionalverband auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

9.1. Sachbericht

Im Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahme dargestellt sein und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang die Förderziele erreicht worden sind. Je nach Höhe der Förderung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.

9.2. Zahlenmäßiger Nachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag,

Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Detaillierte Rechnungen in Kopie sind dem Regionalverband zu überlassen. Detaillierte Rechnungen im Original sind dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen.

10. Erstattung

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung sind zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung des Regionalverbandes innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

11. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt mit Beschluss durch die Versammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig am 09.07.2020 in Kraft.